

Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule vom 06.05.2008

In der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule vom 29.04.2019.

Aufgrund von § 7 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Herford am 29.03.2019 folgende Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an Herforder Grundschulen nach dem Rd. Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Landes Nordrhein-Westfalens v. 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“, in der zurzeit geltenden Fassung. Ferner für den Einzug von Beiträgen für Ferienangebote.

Kosten für eine Mittagsverpflegung sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Hierfür ist ein zusätzliches Essensentgelt zu zahlen.

2) Die Beiträge und Entgelte werden von der Hansestadt Herford –Abteilung Bildung und Sport- erhoben und verwaltet.

§ 2

Angebote

1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Die Angebotsstruktur und die -zeiten ergeben sich aus den schulspezifischen Konzepten der einzelnen Offenen Ganztagsgrundschulen.

2) Für die Oster-, Sommer- und Herbstferien organisiert die Stadt Herford Ferienangebote. Diese Angebote können wochenweise hinzugebucht werden. Nach Maßgabe des § 5a sind je gebuchter Woche Elternbeiträge zu entrichten.

Diese Angebote starten mit den Herbstferien des Schuljahres 2018/2019.

(3) Ausnahme bilden die beweglichen Ferientage. Sie werden über die Elternbeiträge nach § 5 finanziert.

§ 3**Anmeldung und Abmeldung**

1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und begründet die Beitragspflicht nach §§ 4 und 5 dieser Satzung.

Sie ist von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen vor Schuljahresbeginn –in der Regel bis zum 31.03. des vorhergehenden Schuljahres- an den jeweiligen Offenen Ganztagsgrundschulen schriftlich vorzunehmen.

2) Über die Aufnahme in die Angebote entscheidet die Schulleitung der jeweiligen Schule.

3) Aufnahmen während des laufenden Schuljahres sind in begründeten Fällen (z.B. Zuzug oder Umzug innerhalb Herfords) jeweils zum 1. eines Monats möglich, sofern die Kapazitäten dies zulassen.

4) Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr ist grundsätzlich nur im Falle eines Schulwechsels oder bei möglicher Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind mit einer Frist von einem Monat jeweils zum letzten eines Monats möglich. Die Abmeldung hat schriftlich durch den unter 1) genannten Personenkreis zu erfolgen.

Die Möglichkeit seitens der Schulleitungen Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten auszuschließen bleibt hiervon unbenommen.

§ 3a**Anmeldung zu den Ferienangeboten**

Die Anmeldung eines Kindes zu den Ferienangeboten ist bindend und begründet die Beitragspflicht nach §§ 4 und 5a dieser Satzung.

Sie ist von den Eltern oder diesen gleichgestellten Personen vor Schuljahresbeginn –in der Regel bis zum 31.03. des vorhergehenden Schuljahres- bei der Abteilung Bildung und Sport vorzunehmen.

§ 4**Beitragspflichtiger Personenkreis**

1) Beitragspflichtig sind

- die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
- ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft zusammen, mit denen das Kind zusammenlebt.

2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der unter Abs. 1 genannten Personen.

3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Elternbeitrag für die Angebote**

1 a) Der Elternbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

	Einkommen	Elternbeitrag monatlich für 1 Kind
bis	30.000,00 €	0,00 €
bis	49.084,00 €	40,00 €
ab	49.084,00 €	90,00 €

1 b) Für den Zeitraum 01.09.2009 bis 31.12.2009 wird kein Elternbeitrag erhoben.

2) Für Familien mit zwei oder mehr Kindern in Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ermäßigt sich je Kind der unter 1a) für die jeweilige Einkommensstufe angegebene Beitrag auf 50 %.

Im Fall des § 4 Absatzes 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der ersten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffelung.

3) Der Elternbeitrag ist für 10 Monate eines jeden Schuljahres (01.09.-30.06. des Folgejahres) zu entrichten. Mit dem Elternbeitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten abgegolten. Ferienangebote bzw. –betreuungen –mit Ausnahme der beweglichen Ferientage- sowie Mittagessen sind nicht eingeschlossen.

4) Wird ein Kind in begründeten Fällen (z.B. Zuzug) im laufenden Schuljahr aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnimmt.

5) Die Beitragspflicht endet vorbehaltlich eventuell offener Beitragszahlungen jeweils mit Ablauf des Schuljahres. Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (z.B. Umzug, Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind).

§5a**Elternbeitrag für die Ferienangebote**

1) Der Elternbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Einkommen	Elternbeitrag wöchentlich für 1 Kind
bis 30.000,00 €	20 €
bis 49.084,00 €	30 €
ab 49.084,00 €	60 €

Bei Ferienwochen mit weniger als 5 Angebotstagen wird der Beitrag anteilig erhoben. Der unter § 5a 1) für die höchste Einkommensstufe festgesetzte Beitrag von 60 € gilt erstmalig für die Herbstferien 2019 (ab 01.10.2019). Für die Sommerferien (01.08.2019-27.08.2019) gilt der Höchstbetrag von 55 €.

2) Der Beitrag umfasst das Angebot nach § 2 (2) und ein Entgelt für die Essensversorgung.

3) Gegebenenfalls zusätzliche angebotsspezifisch entstehende Kosten (Materialkosten, Eintrittsgelder) sind an die durchführenden Anbieter direkt zu entrichten.

§ 6**Einkommensbegriff und Einkommensermittlung**

1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes ("Brutto-Einkommen") und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sowie sonstige Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Abs. 5a S. 2 EStG sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII und das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII sind nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird nach Abzug des Freibetrages gem. § 10 BEEG i.H.v. 300,- € bzw. 150,- € monatlich je Kind angerechnet.

Bezieht eine beitragspflichtige Person i.S.d. § 4 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. (z.B. Beamte, Richter, Soldaten, etc.). Für das dritte und jedes weitere Kind ist das Doppelte der in § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 7**Auskunfts- und Anzeigepflichten**

1) Die Beitragspflichtigen haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten.

2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Stadt Herford sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Herford ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.

4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 7a

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 8

Beitragsfestsetzung

1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Herford durch Bescheid.

2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 4 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.

3) Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9

Zahlungsmodalitäten

1) Der Elternbeitrag für die Angebote ist bis zum fünften Tag eines Monats an die Stadtkasse der Stadt Herford zu leisten. Die Zahlung kann mittels SEPA-Lastschriftmandat oder Dauerauftrag erfolgen.

2) In Fällen des Einzuges der Essenbeiträge über die Stadtverwaltung, wird dieser zusammen mit dem Elternbeitrag für die Angebote eingezogen.

§ 10

Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156/SGV.NRW. 2010) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

-entfallen-

§ 12**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung gilt ab dem 01.08.2008 (Beginn des Schuljahres 2008/2009) und tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule außer Kraft.

Anmerkung:

Die Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule vom 29.04.2019 erfolgte am 08.05.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 15/2019.

Die oben stehende Satzung in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule vom 29.04.2019 tritt am 01.08.2019 in Kraft.